Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 9758.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Oschersleben nach Schoeningen. Vom 22. Februar 1895.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig, haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Oschersleben nach Schoeningen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath D'Avis,

Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig:

Höchstihren Finanzpräsidenten Kybitz,

von welchen, unter Vorbehalt der Ratifikation, der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung werden eine Eisenbahn von Oschersleben nach Schoeningen zulassen und fördern. Insbesondere wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung unter den üblichen Bedingungen die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn für die in ihrem Gebiete gelegene Strecke an die unter der Firma „Oschersleben—Schoeninger Eisenbahn-Gesellschaft" gebildete, in Oschersleben domizilirende Aktiengesellschaft ertheilen, sobald dieser für die in Preußen gelegene Strecke die Konzession seitens der Königlich Preußischen Regierung ertheilt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juli 1895.

Artikel 2.

Die Bahn soll mit den Stationen Oschersleben und Schoeningen der Preußischen Staatseisenbahn in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden und ihre Spurweite soll 1,435 Meter betragen. Für ihren Bau und ihren Betrieb sind die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und die dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend, und es soll der Bau und das gesammte Betriebsmaterial so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert nach allen Seiten übergehen können.

Artikel 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Eisenbahn-Gesellschaft in den Besitz auch der Konzession der Herzoglich Braunschweigischen Regierung gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahn-Gesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der beiderseitigen Eisenbahn-Aufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird der Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Artikel 4.

Die Feststellung der Bauentwürfe für die Bahn, sowie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge soll lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen. Etwaigen besonderen Wünschen der Herzoglich Braunschweigischen Regierung in Betreff der Führung der Bahn und der Anlegung von Stationen oder Haltestellen im Braunschweigischen Gebiete wird hierbei thunlichst Rechnung getragen werden.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen bleibt jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Artikel 5.

Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens wird jede der vertragschließenden Regierungen für ihr Gebiet der Eisenbahn-Gesellschaft das Enteignungsrecht verleihen.

Artikel 6.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die in ihrem Gebiet gelegene Bahnstrecke und über den darauf stattfindenden Betrieb wird die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Gesellschaft im Allgemeinen der Königlich Preußischen Regierung als derjenigen, in

deren Gebiete die Eisenbahn-Gesellschaft ihren Sitz hat, überlassen. Auch ist die Herzoglich Braunschweigische Regierung damit einverstanden, daß die Bestimmung über die Dotirung des Reserve- und des Erneuerungsfonds, sowie die Genehmigung und die Festsetzung der Fahrpläne und der Tarife auch in Beziehung auf den in Braunschweig gelegenen Theil der Bahn seitens der Königlich Preußischen Regierung erfolgt, mit der Maßgabe, daß in den Tarifen für die Strecke in Braunschweig keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen sollen, als für die Strecke in Preußen.

Artikel 7.

Der Unternehmer der Bahn hat wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes auf Herzoglich Braunschweigischem Gebiete entstehen und gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der Herzoglich Braunschweigischen Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Herzoglich Braunschweigischen Gesetzen sich zu unterwerfen.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihr und dem Unternehmer, sowie die Handhabung der ihr über die innerhalb ihres Gebietes gelegene Strecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer besonderen Behörde oder einem besonderen Kommissar zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, welche nicht zum direkten Einschreiten der zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden geeignet sind.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete zuständigen Behörden nach Maßgabe der im Artikel 2 bezeichneten Bahnordnung gehandhabt. Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel 9.

Bei Anstellung der subalternen und unteren Kategorien des Bahnpersonals auf der Bahn Oschersleben—Schoeningen finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Bei Besetzung dieser unteren Beamtenstellen hat die Eisenbahn-Gesellschaft bei sonst gleicher Befähigung innerhalb des Gebietes eines jeden der vertragschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Angehörigen desselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 10.

Der Telegraphen- und Militärverwaltung gegenüber ist die Eisenbahn-Gesellschaft den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

Artikel 11.

Gegenüber der Postverwaltung ist die Eisenbahn-Gesellschaft den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. für 1875 S. 318) und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung (Nebenbahnen) für die Zeit bis zum Ablaufe von acht Jahren vom Beginne des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres gewährt sind. Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Nebenbahn verliert, tritt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

Artikel 12.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen der Bahn im Königlich Preußischen oder Herzoglich Braunschweigischen Gebiete, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, soll die Eisenbahn-Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz weder vom Preußischen oder vom Braunschweigischen Staate, noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel 13.

Jede der beiden Regierungen behält sich vor, die in ihr Gebiet fallende Bahnstrecke der Besteuerung nach Maßgabe der Landesgesetze zu unterziehen. Beiderseitig wird dabei als Anlagekapital oder als Reinertrag der aus dem Verhältnisse der Länge der jederseitigen Bahnstrecke zu der Länge der ganzen Bahn sich ergebende Theil des Anlagekapitals oder des jährlichen Reinertrages angenommen. Die Steuererhebung erfolgt zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr.

Die Königlich Preußische Regierung wird der Herzoglich Braunschweigischen Regierung die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich mittheilen.

Artikel 14.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische oder die Herzoglich Braunschweigische Regierung das Eigenthum des in dem betreffenden Staatsgebiete

liegenden Theils der Bahn von Oschersleben nach Schoeningen erwerben sollte, werden die vertragschließenden Regierungen sich über die zur Beibehaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes auf der genannten Bahn erforderlichen Maßregeln verständigen.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel 15.

Dieser Vertrag soll zweifach ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 22. Februar 1895.

(L. S.) D'Avis. (L. S.) Kybitz.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 12. Juli 1895 zu Berlin stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 16. März 1895, durch welchen dem Reichs-(Militär-)Fiskus das Recht zur Entziehung von Grundeigenthum behufs Ergänzung des Truppen-Uebungsplatzes Munster in den Gemarkungen Moide und Wietzendorf bei Soltau verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 27 S. 247, ausgegeben am 5. Juli 1895;

2) das am 25. März 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesen-Entwässerungsgenossenschaft II zu Brück im Kreise Daun, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 18 S. 143, ausgegeben am 3. Mai 1895;

3) das am 25. März 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Herforst-Speicher zu Herforst im Kreise Bitburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 18 S. 146, ausgegeben am 3. Mai 1895;

4) das am 25. März 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Fließem im Kreise Bitburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 18 S. 148, ausgegeben am 3. Mai 1895;

5) das am 25. März 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft III zu Sefferweich im Kreise Bitburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 19 S. 159, ausgegeben am 10. Mai 1895;

6) das am 25. März 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Steffeln im Kreise Prüm, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 19 S. 161, ausgegeben am 10. Mai 1895;

7) das am 25. März 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Watzerath im Kreise Prüm, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 19 S. 164, ausgegeben am 10. Mai 1895;

8) das am 1. April 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Gransdorf im Kreise Wittlich, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 20 S. 179, ausgegeben am 17. Mai 1895;

9) das am 1. April 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft III zu Neroth im Kreise Daun, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 20 S. 181, ausgegeben am 17. Mai 1895;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Mai 1895, betreffend die Kündigung des noch nicht getilgten Theils der von der Cronberger Eisenbahngesellschaft zu Cronberg auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. August 1876 ausgegebenen fünfprozentigen Prioritätsobligationen I. Emission behufs Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 Prozent, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 26 S. 251, ausgegeben am 29. Juni 1895;

11) der am 17. Mai 1895 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statute für die Entwässerungsgenossenschaft zu Groß-Schnellendorf im Kreise Falkenberg O. S. vom 29. November 1886, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 24 S. 194, ausgegeben am 14. Juni 1895.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.